OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-301737/2/KLi

Datum: Linz, 6. Dezember 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des Ch G, geb. x, G, vertreten durch Dr. F V, Rechtsanwalt, G, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vom 9. Oktober 2017, GZ: 0001328/2015, wegen Übertretung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) den

B E S C H L U S S

I. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

I.1. Mit Eingabe vom 11. Dezember 2014, GZ. FA-GZ. 046/11867/39/4014, erstattete die Abgabenbehörde eine Anzeige gegen Ch G (im Folgenden: Beschwerdeführer, Bf) wegen des Verdachtes der Übertretung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) am. 18. November 2014 bei der nunmehr belangten Behörde.

I.2. In Reaktion auf diese Anzeige erließ die belangte Behörde eine Strafverfügung vom 7. Mai 2015, GZ: 0001328/2015, mit welcher dem Bf vorgeworfen wurde, er habe bei einer Kontrolle der Abgabenbehörde am 18. November 2014 die erforderlichen ZKO4-Formulare nicht bereitgehalten und dadurch gegen § 17 Abs. 7 iVm § 22 Abs. 1 Z 2 2. Fall AÜG verstoßen. Über ihn werde eine Geldstrafe von 500 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden verhängt.

I.3. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf fristgerecht mit Eingabe vom 19. Mai 2015 Einspruch und kündigte an, nach Akteneinsicht eine detaillierte Rechtfertigung zu erstatten.

Ferner brachte er vor, dass der Mitschuldigte K P zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG bestellt worden sei und eine Verantwortlichkeit des Bf schon deshalb ausscheide.

I.4. Die Rechtfertigung erfolgte mit Eingabe vom 25. September 2015 unter gleichzeitiger Vorlage eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachgebiet „Trockenbau“. Der Bf brachte zusammengefasst vor, dass dieses Gutachten den Vorwurf des Verstoßes gegen das AÜG widerlege und beantragte die Einstellung des Verfahrens.

Daraufhin erfolgten zunächst keine weiteren Ermittlungsschritte.

Mit Eingabe vom 29. August 2017 legte der Bf-Vertreter das Sachverständigengutachten nochmals bei der belangten Behörde vor und teilte in einem Begleitschreiben mit, dass er aufgrund des Anrufes seitens der belangten Behörde vom 28. August 2017 dieses Gutachten noch einmal übermittle.

I.5. Mit Straferkenntnis vom 8. Oktober 2017, GZ: 0001328/2015, wurde dem Bf (wie bereits in der Strafverfügung vom 7. Mai 2015) vorgeworfen, er habe bei einer Kontrolle der Abgabenbehörde am 18. November 2014 die erforderlichen ZKO4-Formulare nicht bereitgehalten und dadurch gegen § 17 Abs. 7 iVm § 22 Abs. 1 Z 2 2. Fall AÜG verstoßen. Über ihn werde eine Geldstrafe von 500 Euro

bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden verhängt; ferner sei er verpflichtet einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 50 Euro zu bezahlen.

I.6. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 7. November 2017, mit welcher der Bf das Straferkenntnis in vollem Umfang wegen Verfahrensmängeln und Rechtswidrigkeit seines Inhaltes anficht. Unter einem beantragte der Bf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

I.7. Mit Vorlageschreiben vom 22. November 2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 4. Dezember 2017, legte die belangte Behörde den Verfahrensakt vor und teilte mit, dass nicht beabsichtigt sei, eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Der Verlauf des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens ist aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt ersichtlich.

Damit steht fest, dass die dem Bf vorgeworfene Übertretung des AÜG bereits am 18. November begangen wurde (ob eine solche Übertretung tatsächlich begangen wurde oder nicht, kann – wie später noch auszuführen sein wird – dahingestellt bleiben). Die entsprechende Anzeige der Abgabenbehörde vom 11. Dezember 2014, die Strafverfügung der belangten Behörde vom 7. Mai 2015, der Einspruch des Bf vom 19. Mai 2015 und seine Rechtfertigung samt Vorlage eines Sachverständigengutachtens vom 25. September 2015 lassen sich ebenfalls aus dem Behördenakt nachvollziehen.

In weiterer Folge sind aus dem Behördenakt zunächst keine Verfahrensschritte ersichtlich. Erst aus einer weiteren Eingabe des Bf vom 29. August 2017 – somit ca. zwei Jahre nach der letzten Eingabe des Bf – ergibt sich, dass die belangte Behörde am 28. August 2017 den Bf-Vertreter telefonisch ersucht hatte, das Sachverständigengutachten nochmals zu übermitteln, welchem Ersuchen der Bf-Vertreter umgehend nachkam.

Das Straferkenntnis vom 8. Oktober 2017, zugestellt am 13. Oktober 2017 (Rückschein im Akt vorhanden) und die daraufhin vom Bf erhobene Beschwerde vom 7. November 2017, per Telefax am 8. November 2017 bei der belangten Behörde eingebracht, sind ebenfalls im Behördenakt dokumentiert.

Letztlich steht fest, dass das mit 22. November 2017 datierte Vorlageschreiben der belangten Behörde am 4. Dezember 2017 (Eingangsstempel auf diesem

Schreiben) beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangte und eine Beschwerdevorentscheidung von der belangten Behörde nicht beabsichtigt wurde.

II.2. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist, oder bereits auf Grund der Aktenlage festzustellen ist, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von der Verhandlung absehen, wenn es einen Beschluss zu fassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall steht bereits auf Grund der Aktenlage fest, dass der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen ist. Rechte des Bf gemäß Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC werden insofern nicht beeinträchtigt.

Wenngleich die Frage im Raum stehen bleibt, weshalb die belangte Behörde dem erkennenden Gericht einen Akt vorlegt, in dem bereits vor der Vorlage (Schreiben vom 22. November 2017, eingelangt am 4. Dezember 2017) Strafbarkeitsverjährung (mit Ablauf des 14. November 2017) eingetreten war, ändert dies nichts an der rechtlich gebotenen Vorgehensweise.

III. Rechtslage:

III.1. § 31 Abs. 1 VStG bestimmt, dass die Verfolgung einer Person unzulässig ist, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, ab dem die strafbare Handlung abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Gemäß § 31 Abs. 2 VStG erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet 1. die Zeit während deren nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann; 2. die Zeit, während deren wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, beim Gericht

oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde geführt wird; 3. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist; 4 die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

III.2. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 2 VStG hat das Verwaltungsgericht von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. Die Verjährungsfrist beträgt gemäß § 31 Abs. 2 VStG drei Jahre. Mit der Verjährung erlischt die Strafbarkeit.

Tatzeit der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung war der 18. November 2014. Mit Ablauf des 18. November 2017 ist daher Strafbarkeitsverjährung eingetreten. Das Verfahren wurde erst nach Ablauf der Strafbarkeitsverjährung beim erkennenden Gericht, am 4. Dezember 2017, anhängig.

Der Eintritt der Strafbarkeitsverjährung ist auch vom Verwaltungsgericht von Amts wegen wahrzunehmen (Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht^{5}, Rz 794; Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^{2} § 31 Stand 1.5.2017, rdb.at).

IV.2. Im Ergebnis blieb daher schon aus verfahrensrechtlichen Erwägungen nur noch die Vorgehensweise, der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren wegen der bereits bei der belangten Behörde eingetretenen Strafbarkeitsverjährung gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 iVm § 31 Abs. 2 VStG einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer